

Köln
Dra KARLA LASTOVKY

11-F-99

Die Sozialisierung und die Rechtsanwaltschaft

Von

Justizrat Dr. Bruno Marwitz, Berlin



Berlin - Jehlendorf - West

Zeitsfragen-Verlag, Berlin-Zehlendorf-West

Schriftenreihe:

Deutschlands Wiederaufbau

1. Akademische Jugend und bolschewistische Politik. Von Univers.-Prof. Dr. Bergsträsser . M. 0.25
2. Reform der deutschen Landwirtschaft. Von Prof. Dr. Bachhaus, Geh. Regierungsrat . . M. 0.25
3. Die evangelischen Geistlichen und die neue Lage. Von Kirchenrat und Stadtpfarrer Julius Schiller, Nürnberg M. 0.25
4. Das Heer und die Offiziere. Von Baron von Ardenne, Generalleutnant z. D. M. 0.25
5. Die Sozialisierung und die Rechtsanwaltschaft. Von Justizrat Dr. Bruno Marwit M. 0.25

usw.
H. Karsthorst
35.854
Sig.

Verlangen Sie kostenlos Probenummern von
Wegweiser für das werktätige Volk

Jährlich 12 Hefte. Bezugspreis pro Jahr 3 M. (einzelne Hefte 30 Pf.)
Wie keine zweite ist diese Monatschrift geeignet, in
unserem arbeitenden Volk den vaterländischen Gedanken
wach zu erhalten!

ÖSTERR. KUNIGOVNA
PRÁVNICKÁ FAKULTY UJEP
STARY FOND 01543
C. Inv.:

Die Sozialisierung und die Rechtsanwaltschaft

Die Rechte und Pflichten der deutschen Anwaltschaft werden durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geregelt. Vierzig Jahre sind seitdem verfloßen; die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse haben sich in ihnen wesentlich verändert, und so entsteht die Frage, ob die Grundlagen, auf denen der Anwaltsstand aufgebaut ist, heute noch tragfähig sind oder ob und in welcher Beziehung sie geändert werden müssen. Insbesondere wird der Anwaltsstand Stellung nehmen müssen zu der von der jetzt herrschenden Richtung geforderten Sozialisierung der deutschen Wirtschaft. Ist die Sozialisierung des Anwaltsberufes selbst möglich und wünschenswert? Wie wirkt die Sozialisierung der deutschen Wirtschaft auf die Tätigkeit und die Stellung des Anwalts?

Der deutsche Anwaltsstand beruht auf dem Grundsatz der freien Advokatur, das heißt: jeder, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, hat das Recht, in dem Bundesstaate, dem er angehört, als Anwalt bei einem oder mehreren Gerichten zugelassen zu werden. Die Ausnahmen von dieser Regel sind im Gesetze genau bestimmt und sollen im wesentlichen nur dazu dienen, unlautere Elemente auszuschließen. Dieser Grundsatz der freien Zulassung ist im letzten Jahrzehnt aus den Reihen der Anwälte heraus vielfach angegriffen worden. Die Überfüllung der freien Berufe, wie sie sich vor dem Kriege entwickelt hatte, hatte insbesondere in den Groß-

städten dazu geführt, daß die Zahl der zugelassenen Anwälte immer mehr zunahm und daß ein nicht unbeträchtlicher Teil derselben das Existenzminimum nicht mehr verdienen konnte, dessen der Anwalt zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf. Die Gefahr eines Anwalts-Proletariats und dadurch einer Herabdrückung des Standes, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Beziehung war gegeben.

Trotz dieser ernsten Erscheinungen hat die Mehrheit der deutschen Anwälte in wiederholten Beratungen sich für die Beibehaltung der freien Zulassung ausgesprochen. Teilweise sprach dafür das Bedenken, daß die Anwaltschafts-Anwärter bis zu ihrer Zulassung keine Möglichkeit eines Erwerbes hätten, die nicht zugleich eine Schädigung der Anwaltschaft selbst bedeutet hätte. Es war zu befürchten, daß diese Anwaltschafts-Anwärter wenigstens teilweise sich mehr oder minder versteckt als Winkelkonsulenten aufstun würden und dadurch nicht nur den zugelassenen einen unerfreulichen Wettbewerb machen, sondern sich von vornherein kompromittieren würden. Aber für die Mehrzahl der Anwälte war bei ihrem Eintreten für die freie Advokatur nicht dieses Bedenken entscheidend, sondern die Überzeugung, daß nur die freie Advokatur die Freiheit des Standes gewährleisten und daß diese Freiheit nicht nur von den Interessen des Standes, sondern von den Interessen des ganzen Volkes gefordert werde.

Der Anwalt ist, wenn er seinen Beruf recht versteht, der Vermittler zwischen dem Volke und den staatlichen Behörden. Er hat beiden gegenüber seine Unabhängigkeit zu wahren. Mag er auch von seiner Partei beauftragt sein und so als Bevollmächtigter auftreten, in erster Reihe ist und bleibt er Anwalt des Rechts, und die

Rechtsanwalts-Ordnung verlangt von ihm eine gewissenhafte Beachtung der Gesetze. Ebenso unabhängig aber hat der Anwalt auch den Behörden, insbesondere den Gerichten, gegenüberzutreten. Wie schwer die Aufgabe ist, die der Anwalt in dieser Hinsicht zu erfüllen hat, kann jeder beurteilen, der einmal einer Verhandlung vor dem Strafgericht beigewohnt hat, in welcher ein übelwollender oder voreingenommener Richter den Vorsitz führte. Aber nicht nur in der Straf-Rechtsprechung, auch im bürgerlichen Rechtsstreite hat der Anwalt seine Unabhängigkeit von den Behörden zu wahren. Er muß stets dessen bewußt sein, daß er Gehilfe des Gerichts ist, darf sich aber niemals zu dessen Untergebenem herabdrücken lassen.

Darum ist der deutsche Anwaltsstand, seitdem die freie Advokatur eingeführt worden ist, stets eifersüchtig auf die ihm dadurch gewährte Unabhängigkeit gewesen; verliert er sie, so büßt er damit das Vertrauen des Publikums ein, dessen er zu einer fruchtbaren Ausübung seiner Tätigkeit durchaus bedarf. Jede Beschränkung der Freiheit der Zulassung aber gefährdet diese seine Unabhängigkeit. Wird die Entscheidung seiner Zulassung einer Behörde übertragen, so liegt die Gefahr nahe, daß sie nicht lediglich nach sachlichen, sondern nach anderen Gesichtspunkten getroffen wird, wie dies bei der Anstellung der Beamten beobachtet wird. Rücksichten auf die soziale und wirtschaftliche Stellung des Anwärters, seine politische Tätigkeit, seine Zugehörigkeit zu dieser oder jener Religion oder Konfession werden entscheidend werden. Der nicht rückgratsteife Anwärter wird in jungen Jahren zu einem Verhalten erzogen, welches der über seine Zulassung entscheidenden Behörde genehm ist. An Stelle des auf seine Unabhängigkeit stolzen Anwalts tritt dem Publikum ein Mann entgegen, der von Jugend auf sich den herrschenden Anschauungen gegenüber dienstfertig bewiesen hat.

Es ist kein Zufall, daß in allen parlamentarisch regierten Ländern gerade Anwälte eine besonders hervorragende Rolle spielen. Nicht nur, weil sie das Recht kennen oder weil sie in besonderem Maße die Rednereigabe besitzen, sondern wesentlich auch um des willen, weil sie von weiten Kreisen für unparteiisch und unabhängig gehalten werden und gehalten werden dürfen, sind sie zur führenden Rolle im öffentlichen Leben berufen. Der kluge Anwalt, der es versteht, mit Menschen umzugehen, wird in der Regel seine Klientel nicht nur in einer bestimmten Klasse oder in einem bestimmten Berufe finden, wird den Großgrundbesitzer, den Kaufmann, den Gelehrten, den Arbeiter, kurz Angehörige aller Stände vertreten und wird es dank seiner Unabhängigkeit verstehen, sich unparteiisch in die Interessen und Nöte aller Stände hineinzufühlen.

Mit der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes läßt sich seine Sozialisierung nicht vereinigen. Sozialisierung des freien Anwaltsberufes bedeutet seine Unterwerfung unter die Staatsbehörden. Aus einem unabhängigen Bürger wird der Anwalt zu einem staatlichen Angestellten. Die Sozialisierung wäre im wesentlichen nur so zu denken, daß dem Anwalte ein bestimmtes Existenzminimum vom Staate gewährleistet würde, während die vom Publikum zu zahlenden Gebühren — soweit solche im sozialistischen Staate überhaupt noch gezahlt werden — im wesentlichen dem Staate, zum kleinen Teile vielleicht dem einzelnen Anwalte oder der Gesamtheit der Anwälte zufließen. Hat der Anwalt an den Gebühren überhaupt keinen oder nur einen geringen Anteil, so werden bald die Klagen wiederkehren, die überall dort ertönt, wo der Anwalt zum Beamten wurde. Nur derjenige Anwalt kann die Aufgabe seines Berufes voll erfüllen, der mit der äußersten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sich bemüht, in die oft langatmigen und verworrenen Darlegungen des Klienten

einzubringen. Wenn sein Scharfzinn oder seine Rednereigabe als glänzende Außenseite dem Publikum auffällt, so übersieht es regelmäßig diejenige Tugend des Anwalts, welche für ihn die wichtigste ist, die Geduld. Der Anwalt, der nicht auf das Vertrauen des Publikums angewiesen ist, wird leicht diese seine Aufgabe, Geduld zu üben, verkennen oder nicht genügend beachten. Schon heute wird vielfach die Klage laut, daß Anwälte die ihnen vom Gericht übertragenen Armensachen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeiten, eine deutliche Mahnung für den Zustand, der entstehen würde, sobald der Anwalt sein finanzielles Interesse an der Bearbeitung der ihm übertragenen Sachen verliöre. Das bedeutet keinen Vorwurf gegen die Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit des Standes, sondern ist nur die Feststellung einer überall in die Erscheinung tretenden Tatsache.

Freilich wäre mit einer solchen Regelung des Anwaltsberufes schwerlich zu rechnen. Wenn der sozialistische Staat nur der Arbeit ihren Lohn geben will, so muß er auch die Arbeit des Anwaltes in dem Maße, wie sie geleistet wird, entschädigen, das heißt, der Anwalt wird, sei es vom Staate, sei es vom Publikum, desto größere Vergütung erhalten, je mehr Arbeit er leistet. Der freie Wettbewerb wäre mit dem Gedanken des sozialistischen Staates unvereinbar. Der ständige Kampf der Ärzte gegen die Krankenkassen hat schon in der Vergangenheit bewirkt, daß die sozialistischen Kassen die Ärzte in ein abhängiges Angestellten-Verhältnis zu drängen bestrebt waren. Ein gleiches Los wäre der Anwaltschaft beschieden. Die Entwicklung würde mit Naturnotwendigkeiten dahin gehen, daß dem Anwalte die von ihm zu bearbeitenden Sachen von einer Behörde zugewiesen würden. Dies aber würde den Tod der Freiheit der Anwaltschaft bedeuten. Er würde nicht nur bis zu seiner Zulassung,

sondern er würde während der ganzen Dauer seiner Tätigkeit abhängig von dem Wohl- oder Ubelwillen des Staates und seiner Beamten. Der mißliebige Anwalt würde weniger Sachen oder beschwerlichere Sachen oder Sachen mit geringerer Entschädigung überwiesen erhalten, er würde sich überall gehemmt und in Widerwärtigkeiten verstrickt sehen.

Ein Erlaß der Volksbeauftragten hat vor kurzem darauf hingewiesen, daß in einer Anzahl von Orten rechtswidrige Strafgesetze erlassen worden sind. Es sind von einzelnen Lokalbehörden sogar Todesstrafen angedroht worden. Der Rat der Volksbeauftragten hat mit Recht darauf hingewiesen, daß alle diese Gesetze und Verordnungen nichtig seien, weil das Strafrecht Sache der Reichsgesetzgebung sei. Der Erlaß der Volksbeauftragten weist insbesondere auf die Gewissensbedenken hin, in welche die Richter durch den Erlaß dieser Verordnungen veretzt werden, weil sie unter dem Drucke der Behörden stehen, die diese Verordnungen erlassen haben, andererseits sich klar darüber sind, daß diese Gesetze rechtsunwirksam sind. In diesem Gewissenskonflikte werden die Richter Stützen finden in den unabhängigen Anwälten, welche berufen sind, ohne Rücksicht auf politische oder revolutionäre Strömungen, das Recht zu vertreten und welche in Zeiten, wie in den jetzigen, das öffentliche Gewissen ganz anders darzustellen vermögen, als es der um sein Gehalt bangende Richter kann. Dies Beispiel zeigt, wie notwendig die Unabhängigkeit des Anwaltes ist, und daß in revolutionären Zeiten die Unabhängigkeit des Anwaltes nicht weniger bedeutungsvoll ist als die Unabhängigkeit des Richters.

Die Proletarisierung des Anwaltsstandes muß aber notwendiger Weise auch seine wissenschaftliche Bedeutung herabdrücken. Wenn auch in erster Reihe der Richter da-

zu berufen ist, das Recht praktisch fortzubilden, so hat doch der Anwalt die Aufgabe, ihm die tatsächlichen Unterlagen für seine Entschliebung zu liefern. Er steht den Verhältnissen näher als der Richter; bietet ihm eine gewinnbringende Praxis die Möglichkeit, sich Zeit für das Studium bestimmter Erscheinungen im Kultur- oder Wirtschaftsleben zu lassen oder bringt ihn sein Spezialstudium in dauernde Berührung mit bestimmten Abschnitten des wirtschaftlichen Lebens, so wird er für die notwendige Fortentwicklung des Rechtes entscheidende Fingerzeige geben können. Diese Aufgabe wird der Anwalt nicht zu leisten vermögen, der auf der Grundlage eines Existenzminimums für sein und seiner Angehörigen tägliches Brot sich täglich abmühen muß, der ängstlich auf die gerade herrschende Richtung blicken muß, will er nicht eine Zurücksetzung erleiden, die für ihn geradezu lebensgefährlich werden und der sich sein Spezialgebiet nicht nach seinen eigenen Anlagen wählen kann, der vielmehr wahllos die Sachen von einer ihm übergeordneten Behörde zugewiesen erhält. Die Rolle des Anwalts, als Mittler aufzutreten, zwischen dem Publikum und den Behörden, wird damit ausgespielt sein; der Anwalt wird zwar nicht selbst Behörde, wohl aber Sklave der Behörde werden.

Gründet sich die Stellung des Anwalts nicht zum wenigsten auf die Freiheit der Advokatur, so hängt sie auf Gedeih und Verderb mit dem Aufblühen und dem Rückgang des Wirtschaftslebens zusammen. Das Entstehen neuer Unternehmungen rührt eine Fülle von Rechtsfragen an, zu deren Lösung der Anwalt berufen wird. Je mannigfaltiger und vielgestaltiger sich das Wirtschaftsleben gestaltet, um so größer werden die Reibungsflächen, um so stärker wird die Spannung. Dem Anwalt bleibt es vorbehalten, die Dinge zu ordnen, sei es, daß es ihm gelingt, im Wege der Verhandlungen die Gegensätze aus-

zugleich, sei es, daß er sie der Entscheidung durch den Richter zuführt. Zwar können eine Krisis und die mit ihr zusammenhängenden Zahlungsstockungen und Zahlungseinstellungen die Tätigkeit des Anwalts beleben, aber dies kann in der Regel nur vorübergehend sein; dauernder Niedergang der Wirtschaft bringt eine Einschränkung der Zahl der Betriebe mit sich, verweist die Beteiligten auf gegenseitiges Entgegenkommen und veranlaßt sie, an Kosten und an Menschenmaterial zu sparen. Der Anwalt wird seltener zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten zugezogen, die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten geht zurück. Insofern hat der Anwalt nicht nur als Staatsbürger, sondern auch als Angehöriger eines bestimmten Berufes ein besonderes Interesse an einer aufsteigenden Wirtschaft.

Deutschland ist durch den Krieg verarmt und wird Jahrzehnte brauchen, bis es wieder annähernd den Wohlstand erreicht haben wird, den es vor dem Kriege hatte. So sieht auch der Anwaltsstand einer ernsten Zukunft entgegen. Nicht nur der Niedergang der Wirtschaft, auch die Notwendigkeit, an Staatsausgaben zu sparen, wird seine Berufstätigkeit einschränken. Nicht mehr wie früher werden große Firmen bei Vertragschlüssen den Anwalt vorher zu Rate ziehen, um späteren Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu begegnen; der Staat wird an Ersparung von Richtergehältern denken müssen und das Schiedsgerichtswesen begünstigen. Auch hier wird der Anwalt, wenn nicht gefehlt, so doch tatsächlich häufig ausgeschloffen sein. Das Betätigungsfeld der Angehörigen der freien Berufe wird wesentlich beschränkt werden, noch mehr als früher werden sich die Kräfte der Intelligenz dem Anwaltsstande zu drängen. Mit der stärkeren Konkurrenz wird die Verdienstmöglichkeit des Einzelnen noch weiter herabgemindert werden. All dies muß der deutsche An-

walt mit in den Kauf nehmen, weil er zu dem Volke gehört, welches im Weltkriege unterlegen ist. Er wird seinen Anteil an dem traurigen Geschick des ganzen Volkes ohne Murren auf seine Schultern nehmen müssen.

Aber darüber hinaus erfordert es sein Interesse, daß er sich gegen Theorien und Experimente zur Wehr setzt, welche das Wiedererstarren der deutschen Wirtschaft an der Wurzel bedrohen. Handel und Industrie, Schiffahrt und Ackerbau haben das deutsche Volk auf kargem Boden nur um deswillen ernähren können, weil Tausende von Sachverständigen in freier Initiative alle Erwerbsmöglichkeiten erspürte und ausgenutzt haben. Die Freiheit des Wirtschaftslebens hat es ermöglicht, daß der Tüchtige vorwärts kam, der Untüchtige zurückblieb. Wer an die Spitze gekommen war, wies seinem Werke, seinem Geschäfte neue Bahnen, bereicherte das deutsche Wirtschaftsleben und trug dazu bei, daß der Volkswohlstand sich hob. Daß diese glückliche Entwicklung bereits vor dem Kriege erhebliche Schattenseiten aufwies, änderte an dem Gesamtbilde nur wenig. Freilich hatten sich auf einzelnen Wirtschaftsgebieten die Betriebe derartig zusammengelagert, daß auch der Tüchtigste gegen die Kapitalsansammlungen der großen Kartelle und Verbände und der übergroßen Unternehmungen schwer aufzukommen vermochte. Bei Betrieben, welche einen monopolartigen Charakter angenommen haben, mag es vom Standpunkte des Anwalts aus wenig erheblich sein, ob sie sozialisiert werden oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage unterliegt anderen Gesichtspunkten.

Daneben aber hat es tausende und abertausende Geschäfte und Betriebe gegeben, bei welchen die private Initiative und der Aufstieg der Tüchtigen keine leeren Worte blieben. Freilich ist damit nicht ohne weiteres gesagt, daß nicht eine andere Ordnung der Wirtschaft ein neues

Aufblühen zustande bringen könnte. Die Sozialdemokraten behaupten, daß dies praktisch möglich sei. Wir bestreiten dies. In einem im „Vorwärts“ abgedruckten Wirtschaftsprogramm des Professors Wilbrandt faßt der Verfasser die sozialistische Wirtschaftsanschauung in den knappen Satz zusammen: „Kapitalist und Grundbesitzer ist der Staat.“ Dieses Programm verwirft also nicht den Kapitalismus, sondern vereint nur das Kapital in einer Hand, der Hand des Staates. Er verwirft nicht den Großgrundbesitz, sondern schafft einen einzigen Grundbesitzer, den Staat. Die notwendige Folge ist nicht die Beseitigung der Schäden des Groß-Kapitalismus und des Großgrundbesitzes, sondern ihre Verstärkung. Aus den Tausenden freier Industrieller, Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibender werden Staatsangestellte, welche das Kapital im Interesse der Gesamtheit zu verwalten haben, an die Stelle freier Bauern, die auf ihrem freien Eigentum nach dem Maße ihrer Einsicht schalten und walten können, treten Hörige des Staates, welche sein Kapital nach seinen Anweisungen zu verwalten haben, wird das Land mit Pächtern bestedelt, welche an der Zukunft des ihnen anvertrauten Landes kein Interesse haben. Man mag vom Standpunkte des Idealisten bedauern, daß ohne ein eigenes finanzielles Interesse die Initiative und die Entschlußkraft des Einzelnen erlahmt; die Wirklichkeit lehrt, daß dem so ist, und da der sozialistische Staat zwar die Wirtschaft, nicht aber die Menschen zu ändern vermag, so würde er alle die Nachteile nach sich ziehen, welche das Erlahmen der privaten Tüchtigkeit mit sich bringen muß. Es ist eine stets von neuem bewährteste Lehre, daß Staatsbetriebe weniger gut arbeiten als Privatbetriebe. Aber abgesehen von dem Mangel oder der Einschränkung des privaten Interesses wird der Aufstieg der Tüchtigen gehemmt. Freiheit an sich ist ein Wort ohne

Bedeutung; seinen eigentlichen Sinn erhält es erst durch die Beantwortung der Frage, wovon oder von dem der einzelne frei sein soll. Der Sozialismus schafft nicht Freie, sondern Unfreie, denn jeder hängt vom Staate, das heißt von den verwaltenden Behörden ab. Will die Verwaltung nicht in Willkür ausarten, so wird in der Regel nicht der Tüchtige seinen Weg machen, sondern je nach der Dauer seiner Beschäftigung wird der Einzelne vorantommen; Ausnahmen werden nur die Regel bestätigen. Die Möglichkeit, bis in die höchsten Stellen zu gelangen, bietet nicht die Gewähr dafür, daß sie Wirklichkeit wird.

Wenn die Sozialisierung der Wirtschaft somit wenig Hoffnung bietet, daß sie von neuem erstarren werde, so wird sie sie sicher zum Erliegen bringen, wenn sie unbeachtet und lediglich einer Theorie zuliebe durchgeführt wird. Jahre hindurch haben die besten Köpfe die Frage durchdacht, wie die Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft umgeleitet werden könne. Niemand, der sich mit dem Problem ernstlich befaßt hat, hat seine Schwierigkeit verkannt, und dabei rechnete man mit einem günstigen Ausgang des Krieges, baute man darauf, daß während der Friedensverhandlungen die Rohstoffe freien Eingang in Deutschland finden würden, und daß uns im Auslande ausreichende Kredite zur Verfügung stehen würden. Diese Grundlagen aller Berechnungen sind in sich zusammengestürzt. Unsere Rohstoffe sind im wesentlichen verbraucht, unsere Maschinen abgenutzt, unsere Auslandsmärkte vernichtet, ein Trümmerfeld, wohin wir schauen. Wenn bei dieser Sachlage nun noch ein vollständig neues Wirtschaftssystem eingeführt wird, behaftet mit allen Fehlern und Mängeln, welche es notwendig als bisher unerprobt haben muß, so wird das deutsche Volk auf das schwerste zu leiden haben und nicht aufkommen können gegenüber den eifrigen Bestrebungen der Amerikaner, der Engländer

der, der Franzosen, der Japaner usw., Deutschland vom Weltwirtschaftsmarkte dauernd zu verdrängen. Der Wahnsinn, bei niedergehender Wirtschaft eine nie geahnte Steigerung der Löhne zu verlangen, muß sich noch schwerer rächen, als dies auch ohne sozialistische Wirtschaftsweise ohnehin schon geschehen wird. Deutschland wird zu einem Ackerbau treibenden Kleinräumer-Land werden und wie durch den Dreißigjährigen Krieg um Jahrhunderte in seiner Entwicklung gehemmt sein.

Alles dieses wird der deutsche Anwalt am eigenen Leibe mit leiden müssen. Aber darüber hinaus droht ihm bei der Sozialisierung der Wirtschaft eine weitere Gefahr. Schon in der Vergangenheit hat sich, wenigstens in den Großstädten, die Vergrößerung der staatlichen Unternehmungen, die Zusammenballung des Kapitals, die Kartellierung ganzer Handelszweige in eigenartiger Weise für den Anwalt bemerkbar gemacht. Die fiskalischen Betriebe, die einzelnen Ministerien, welche den Fiskus im Prozesse zu vertreten berufen sind, haben in der Regel stets einen und denselben Anwalt beschäftigt. Es lag dies in der Natur der Sache. Jedes Ministerium, aber auch jeder Anwalt hat seine eigene Arbeitsweise und waren Ministerium und Anwalt aufeinander eingearbeitet, so bedeutete es eine Erschwerung für den Auftraggeber, wenn er seine Prozesse bald dem einen, bald dem andern Anwalt hätte geben sollen. Aber auch in der Privatwirtschaft waren ähnliche Vorgänge zu beobachten. Die Großbetriebe, die großen Verbände beschäftigten stets denselben Anwalt oder sie empfahlen ihn doch den ihnen angeschlossenen Firmen und Betrieben, die ihn dann gern beschäftigten, weil er mit den Eigenarten der Branchen vertraut war oder manchmal auch nur vertraut zu sein schien. So begegnen wir Anwälten, die als Vertrauens-

männer bestimmter Berufszweige und Gruppen angesehen werden können.

Die so erwachsenen Zustände waren erträglich infolge des freien Wertbewerbes der Anwälte. Allerdings war doch auch namentlich bei der Vertretung des Fiskus und bei der Vertretung von Gemeinden zuweilen bemerkbar, daß der Anwalt nicht nach seiner Eignung, sondern nach seinen Beziehungen ausgewählt wurde. Was früher in einzelnen Fällen als unangenehm empfunden wurde, wird in der Zukunft bei der Sozialisierung der Betriebe die Regel werden. Diejenigen Anwälte werden bevorzugt werden, die den wenigen entscheidenden Männern persönlich nahe stehen, noch mehr aber diejenigen, welche sich dem herrschenden System am meisten anpassen. Schon jetzt wird manch Anwalt gesehen haben, wie alte bürgerliche Klienten sich sozialistischen Anwälten zugewandt haben, nicht weil sie glauben, daß sie die Tüchtigeren seien, sondern weil sie annehmen, daß sie bei dem Übergang der Herrschaft in die Hand der Sozialdemokraten von ihnen eine größere Förderung ihrer Interessen erwarten können. Mögen dies bisher auch nur Einzelerscheinungen sein, sie sind typisch für die bevorstehende Entwicklung.

So schließt sich der Kreis. Sowohl die Sozialisierung des Anwaltstandes wie auch die Sozialisierung des Wirtschaftslebens bedroht die Unabhängigkeit des auf seine Freiheit bisher stolzen Anwaltstandes. In beiden Fällen wird er zum Sklaven des herrschenden Systems. Damit wird er ausgeschaltet aus dem öffentlichen Leben, für das er notwendig ist, damit verliert er auch das Vertrauen des Publikums, welches ihm bei der Erfüllung seiner schweren und verantwortlichen Aufgabe unentbehrlich ist. Damit wird aber auch seine wissenschaftliche Bedeutung herabgedrückt; nicht mehr wie bisher wird er, soweit er sich wissenschaftlich beschäftigt, voraussetzungslos und ohne

nach oben oder nach unten zu sehen, arbeiten können, er wird Rücksichten zu nehmen haben, die mit dem Wesen der Wissenschaft unvereinbar sind.

Der Sozialismus ist der Tod des freien Anwaltstandes, wie er notwendig der Feind jeden freien Berufes sein muß. Der Staat als Alleinherrscher kann keine Bürger dulden, die auf eigener Initiative fußend, sich dem Staatssystem nicht eingliedern können. Darum muß der Anwalt sich gegen den Sozialismus als gegen den Feind seines Standes, als seinen eigenen Feind wenden.

Der Anwaltstand mag sich gewerkschaftlich organisieren: die Ereignisse haben gelehrt, daß nur organisierte Massen und organisierte Stände die Möglichkeit haben, ihre Lebensinteressen genügend zu vertreten. Der Anwaltstand mag und soll in dieser von ihm zu schaffenden Organisation nicht nur für sich, sondern auch für das Staatsinteresse wirken, er mag und soll den Interessen des Staates dienen, aber er richtet sich selbst zugrunde, wenn er sich, anstatt diesem freie Dienste zu leisten, vom Staate beherrschen läßt. Und diese Beherrschung droht ihm vom Sozialismus.

REV15

SEARCHED



KEJHOVNA

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 5 0 1 5 4 3